

Antrag

Titel: Eckpunkte Geistliche Leitung in der kfd

Antragstext

1 **Die Bundesversammlung möge beschließen:**

2 das vorliegende Papier der überarbeiteten und aktualisierten „Eckpunkte
3 Geistliche Leitung in der kfd“ zu verabschieden.

4 **Eckpunkte Geistliche Leitung in der kfd**

5 **Inhaltsverzeichnis/Einleitung**

6 Seit den 1990er Jahren ist das Amt der Geistlichen Leitung in der kfd etabliert;
7 auf Bundesebene, in ihren Diözesanverbänden, auf den mittleren Ebenen wie auch
8 in den Ortsgruppen. Möglich wurde das Amt durch die theologisch-kirchlichen
9 Entwicklungen des 20. Jahrhunderts und durch die Öffnung der Kirche durch das
10 Zweite Vatikanische Konzil. Nicht zuletzt unterstützten die zweite
11 Frauenbewegung, die feministischen Theologien und die damit einhergehende
12 Stärkung der Frauen die Entwicklung des Amtes der Geistlichen Leitung in der kfd
13 und in der Kirche.

14 Im Jahr 2009 wurde das Amt der Geistlichen Leitung erstmals reflektiert.
15 Daraufhin wurden 2012 die Eckpunkte Geistliche Leitung für den Verband
16 erarbeitet und von der Bundesversammlung beschlossen. 2019 hat die kfd eine
17 Studie in Auftrag gegeben, um die Etablierung und Ausübung des Amtes der
18 Geistlichen Leitung zu untersuchen. Die Erkenntnisse wurden in dem 2025
19 veröffentlichten Buch “Frauen als Geistliche Leitung”¹ vertieft.

20 Ziel dieses Papiers, erarbeitet in 2026, ist es, aus der gewonnenen Erfahrung
21 und ihrer theologischen Reflexion Eckpunkte zu formulieren, die auf den
22 unterschiedlichen Ebenen des Verbandes bei der Weiterentwicklung des Amtes der
23 Geistlichen Leitung berücksichtigt werden. So soll das Amt – bei aller legitimen
24 Verschiedenheit – eine in den wesentlichen Zügen gemeinsame Gestalt gewinnen
25 können. Eine solche Profilierung des Amtes der Geistlichen Leitung stärkt die
26 Verbandsidentität und leistet einen Beitrag dazu, dass die Charismen von Frauen
27 in der Kirche öffentlich anerkannt werden und Ämter für Frauen in der Kirche
28 weiterentwickelt werden.

29 **Theologische Hinführung**

30 Geistliche Leitung in der kfd eröffnet Räume, in denen die Charismen von Frauen
31 auf allen Ebenen des Verbandes entdeckt, unterstützt und gefördert werden. Sie
32 ermutigt Frauen, in Gemeinschaft leidenschaftlich zu glauben und zu leben.

33 Alle Gläubigen haben durch Taufe und Firmung den Auftrag, ein Zeugnis ihres
34 Glaubens zu geben, die Kirche mitzugestalten und sie immer mehr zu einem
35 sichtbaren Zeichen des Reiches Gottes zu machen, das bereits angebrochen ist.
36 Sie haben – laut der dogmatischen Konstitution über die Kirche “Lumen gentium“
37 des Zweiten Vatikanischen Konzils – Anteil am königlichen, priesterlichen und
38 prophetischen Amt Jesu Christi (LG 31,1)². Das Weiheamt und auch das Amt der
39 Geistlichen Leitung stehen in dieser Gemeinschaft der Gläubigen. Die Aufgabe
40 beider ist es, der Kirche stets vor Augen zu halten, dass sie nicht aus sich
41 selbst lebt, sondern immer schon aus der Liebe Gottes, die allem menschlichen
42 Handeln vorausgeht.

43 Die gelebten Charismen, zu denen das Charisma der Geistlichen Leitung gehört,
44 bilden gemeinsam mit dem Weiheamt die Basis des kirchlichen Lebensvollzuges
45 (vgl. LG 10)³. Durch kirchliche Beauftragungen werden die Charismen von Frauen
46 kirchenamtlich anerkannt und öffentlich gemacht, deshalb ist die geistliche
47 Verbandsleitung durch Frauen ein kirchliches Amt (can. 145 § 1 CIC)⁴.

48 Dort, wo die Geistliche Leitung mit einer Geistlichen Leiterin und einem
49 Geistlichen Leiter (Priester) besetzt ist und beide partnerschaftlich und
50 gleichberechtigt zusammenarbeiten, hat dies Modellcharakter für das
51 Zusammenwirken von Weiheamt und Ämtern, die aufgrund von Taufe und Firmung
52 übertragen werden.

53 Durch die Verankerung des geistlichen Amtes in der Satzung der kfd wird
54 sichergestellt, dass sich die kfd ihrer kirchlichen Verwurzelung stets bewusst
55 bleibt und immer neu nach Wegen sucht, aus der Quelle des Evangeliums zu leben.

56 **Ausgestaltung und Chancen eines verbandlichen Amtes**

57 Im Verband haben sich unterschiedliche Bezeichnungen für das Amt entwickelt. Für
58 jede Form gibt es gute Gründe, wichtig ist aber zu verdeutlichen, dass es sich
59 um ein verbandliches Amt handelt. Wir empfehlen die Bezeichnung Geistliche
60 Leitung in der kfd.

61 Das Amt der Geistlichen Leitung wird sowohl haupt- als auch ehrenamtlich
62 ausgeübt. Wenn das Amt ehrenamtlich ausgeführt wird, muss geklärt werden, wie
63 der Kontakt zur jeweiligen pastoralen Ebene gewährleistet ist.

64 Das Amt der Geistlichen Leitung kann einzeln oder als Tandem (z.B. von zwei
65 Frauen oder zwei Personen, wovon eine eine Frau sein sollte) ausgeübt werden.

66 Geistliche Leitungen haben Anspruch darauf von hauptamtlich Tätigen sowohl in
67 den Diözesen als auch im Verband kompetent, qualifiziert und (geistlich)
68 begleitet zu werden.

69 Die Geistliche Leitung in der kfd ist den Zielen des Verbandes verpflichtet und
70 hat folgende Aufgaben:

- 71 • Frauen ermutigen, ihre Charismen zu entdecken und Raum geben, diese zu
72 entfalten,
- 73 • Mitsorge tragen für die Vertiefung des Glaubens,
- 74 • sich einsetzen für eine lebensorientierte und reflektierte Spiritualität
75 von Frauen, die der Vielfalt ihrer Lebenswirklichkeiten gerecht wird,
- 76 • Frauen darin bestärken, sich mit ihren Erfahrungen, Themen, Fragen,
77 Bedürfnissen und ihrer Sehnsucht in allen Formen von Gottesdiensten
78 einzubringen und ganzheitliche Ausdrucksformen zu entwickeln,
- 79 • geistlich-theologische und spirituelle Entwicklung von kfd-Gemeinschaften
80 unterstützen,
- 81 • Theologie einbringen, die die Erfahrungen von Frauen berücksichtigt,
- 82 • Verbandsbewusstsein haben und mit dem Verband leben,

- 83 • für das eigene spirituelle Wachstum Sorge tragen,
- 84 • Kooperation und partnerschaftliches Miteinander im Verband verwirklichen,
- 85 • sich für einen fairen Umgang einsetzen und Konflikte ansprechen,
- 86 • zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes den Verband als Ganzes
- 87 gestalten und Wege in die Zukunft gehen,
- 88 • die biblische Botschaft als Richtschnur des verbandlichen Handelns
- 89 anlegen,
- 90 • auf Basis des Evangeliums ungerechte Strukturen in Kirche und Gesellschaft
- 91 aufdecken,
- 92 • Kontakte in kirchliche Strukturen und Gremien pflegen.

93 Regelmäßige Treffen der Geistlichen Leitungen in den einzelnen Diözesanverbänden
94 und auf Bundesebene zur Vernetzung und Fortbildung sind sinnvoll und nötig.

95 Eine Geistliche Leiterin bringt ihre Erfahrungen als Frau in die geistliche
96 Leitungsaufgabe ein und kann für andere Frauen ein Vorbild sein, als Teil der
97 Kirche, mit ihren geistlichen Gaben am kirchlichen Leben teilzuhaben und es –
98 wenn möglich – zu gestalten.

99 Wird die Geistliche Leitung ausschließlich von einem Priester wahrgenommen, hat
100 er dafür Sorge zu tragen, dass Frauen mit ihren Erfahrungen und Perspektiven
101 ernstgenommen werden und das geistliche Verbandsleben und die Kirche
102 mitgestalten können.

103 Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Geistlicher Leitung in der kfd müssen im
104 Vorstand klar geregelt und nach außen transparent sein. Hierzu gehört auch die
105 Verankerung des Stimmrechts.

106 Die Geistliche Leitung arbeitet im Vorstand kontinuierlich mit und nimmt so
107 Leitungsverantwortung wahr. Geistliche Leitung steht im Spannungsfeld, sowohl
108 Mitglied als auch ein Gegenüber des Vorstandes zu sein, da sie immer wieder auf
109 das Evangelium als Basis des Handelns verweist.

110 **Beauftragung/Bestätigung:** Durch die kirchliche Beauftragung für die Geistliche

111 Leitung wird das verbandliche Amt auch als kirchliches Amt gewürdigt und
112 bestätigt. Die Geistliche Leitung handelt in kirchlichem Auftrag, das heißt,
113 dass ihre Charismen von der Kirche offiziell anerkannt werden.

114 Kirchliche Beauftragungen sollten öffentlich sichtbar gemacht und mit einer
115 liturgischen Feier verbunden werden. Die Geistliche Leitung hat eine
116 verbandliche (durch Wahl) und zugleich eine kirchliche Beauftragung. Um dies
117 sichtbar zu machen, erhalten Priester, die das Amt übernehmen, ebenfalls eine
118 Beauftragung.

119 **Zugangsvoraussetzungen:** Grundlegende Voraussetzungen für das Amt sind
120 theologische und spirituelle Kompetenz, Verbandsbewusstsein und die
121 Bereitschaft, sich mit der je eigenen Rolle sowie Fragen von Frauen in Kirche
122 und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Die Bereitschaft zur Fort- und
123 Weiterbildung zur Vorbereitung und Ausübung des verbandlichen Amtes wird
124 erwartet.

125 Die Prüfung der nötigen Voraussetzung für das Amt der Geistlichen Leitung der
126 unteren Ebenen des Verbandes durch ein Gespräch mit der Geistlichen Leitung auf
127 Diözesanebene ist wünschenswert. Die Beurteilung der Eignung ist verbandsinterne
128 Aufgabe.

129 **Theologische Anforderungen:** Es ist notwendig, für die unterschiedlichen Ebenen
130 des Verbandes eine Stufung der Voraussetzungen vorzunehmen. Auf Diözesanebene
131 sollte ein theologischer Hochschulabschluss vorausgesetzt werden. Für die
132 mittlere Ebene sollte mindestens eine theologische Qualifikation vorzuweisen
133 sein, die zum Beispiel den theologischen Grundkursen der Diözesen oder dem
134 Würzburger Fernkurs entspricht. In den Ortsgruppen werden theologische
135 Grundkenntnisse vorausgesetzt. Kenntnisse in feministischer Theologie und in
136 weiteren Ansätzen von Frauentheologie(n) sind für alle Verbandsebenen
137 wünschenswert.

138 **Qualifizierung/Ausbildung:** In den Aus- und Fortbildungskonzepten sollte
139 besonderer Wert auf folgende Inhalte gelegt werden: Auseinandersetzung mit dem
140 eigenen Selbstverständnis als Geistliche Leitung und verbandliche Kenntnisse
141 (Geschichte, Strukturen, Positionen, Aktuelles), frauengerechte Spiritualität
142 und liturgische Kenntnisse, feministische Theologie(n) und psychologische
143 Grundlagen, Institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem und
144 spirituellem Missbrauch. Die Teilnahme an einer Ausbildung ist verpflichtend.

145 Gemeinsame Ausbildungsangebote von Diözesanverbänden können die regionale
146 Zusammenarbeit verstärken. Auch die Teilnahme an der Seminarreihe des

147 Bundesverbandes „Frauen geistlich begleiten“ fördert die Vernetzung.

148 **Anmerkungen:**

149 1 Frauen als Geistliche Leitung. Empirische Befunde und theologische
150 Perspektiven für ein Amt in der Kirche, hg. von Lina Böhle und Judith Könemann,
151 Ostfildern, Matthias Grünewald Verlag 2025. (Erschienen in der Reihe: Bildung
152 und Pastoral, hg. von Reinhard Feiter und Judith Könemann, Bd. 8).

153 2 Dogmatische Konstitution über die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils,
154 1964, Lumen gentium 31,1: „Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle
155 Christgläubigen verstanden mit der Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des
156 in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die
157 durch Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des
158 priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise
159 teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der
160 Kirche und in der Welt ausüben.“

161 3 Ebd., Lumen gentium 10: „Christus, der Herr, als Hoherpriester aus den
162 Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1-5), hat das neue Volk ‘zum Königreich und zu
163 Priestern für Gott und seinen Vater gemacht’ (vgl. Offb 1,6; 5,9-10). Durch die
164 Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu
165 einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen
166 Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten
167 dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen
168 hat (vgl. 1 Petr 2,4-10). So sollen alle Jünger Christi ausharren im Gebet und
169 gemeinsam Gott loben (vgl. Apg 2,42-47) und sich als lebendige, heilige, Gott
170 wohlgefällige Opfergabe darbringen (vgl. Röm 12,1); überall auf Erden sollen sie
171 für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von
172 der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (vgl. 1 Petr 3,15). Das
173 gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das
174 heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht
175 bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das
176 andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der
177 Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das
178 priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das
179 eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die
180 Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der
181 eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der
182 Sakramente, im Gebet, in Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch
183 Selbstverleugnung und tätige Liebe.“

184 4 Codex des kanonischen Rechtes, Codex Iuris Canonici, can. 145 § 1: „Kirchenamt

185 ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer
186 eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient.“